

puderosa, „vulgariter dicta schamwunden“ . 723, und wurden nach den iura originalia c. (8) - der Verweis in c. 723 auf . (9) ist falsch, gemeint ist . (8) - mit Buße und Schadenserersatz belegt. Es war also neben der sehr schweren Verletzung ausschließlich das sonstige Verhalten des Täters, das zur Hinrichtung durch das Rad und vorheriges Pferdeschleifen führte.

Sehr hart ist die Strafe für eine Körperverletzung, die man sich absichtlich selbst beibringt, Selbstverstümmelung . 270. Hier hatte ein Spieler alles Geld verloren, worauf er sich „instigante diabolo“ einen Finger abschnitt. Solch einen Menschen hält man für hoffnungslos, für einen der niemandem etwas Gutes will; er muß deshalb aus der Gemeinschaft ausgestoßen werden. Unter Hinweis auf die kirchenrechtliche Auffassung vom Selbstmord trifft den Täter bei Todesstrafe ewige Stadtverweisung.

Einen großen Raum nimmt die Heimsuchung, der Hausfriedensbruch ein cc. 395 ff. Sie gilt als ein besonders schweres Verbrechen c. 400, und man sieht aus diesen Bestimmungen, anderen mittelalterlichen Rechten entsprechend, wie hoch der Hausfriede eingeschätzt wurde. In c. 400 liegt die genaue Anweisung vor, in welcher Reihenfolge die Nachbarn zeugen sollen, ferner was als Wohnung anzusehen ist, und daß man die Heimsuchung mit Waffen abwehren darf. In c. 264 die Unterscheidung zwischen größerer und geringerer Heimsuchung. Zu den schweren Verbrechen zählen auch die Brandstiftungen cc. 383 ff., was bei der Bauart mittelalterlicher Städte begreiflich erscheint. Dabei ist die Branddrohung von großer Bedeutung. Das zeigt sehr eingehend und lebendig c. 383. Hier wird in dem Vorbericht ausführlich erzählt, wie nach einer durchgetrunkenen Nacht der Gast, den man vergeblich in allen Schenken gesucht hatte, schließlich zu seinem Wirt zurückkehrt, aber die Tür verschlossen findet. Er wird dann vom Hausknecht eingelassen, ist aber so betrunken, daß man mit ihm nichts mehr anfangen kann und der Knecht vorsichtshalber sein Geld in Verwahrung nimmt. Als er es ihm am Morgen zurückgibt, behauptet der Gast, bestohlen worden zu sein, was nach vielem Hin und Her - das erstreckt sich über eine lange Zeit - Anlaß zur Feindschaft mit dem Herrn führt. Nach Jahren werden dem Gastgeber Brandzeichen ans Haus gelegt: ein Zweig, verbranntes Holz, Asche; nach einiger Zeit an die